

Anwendung der Schußwaffe verhindert oder beseitigt werden kann. Bei der Anwendung von Schußwaffen ist das Leben nach Möglichkeit zu schonen. Verletzten soll Hilfe geleistet werden, wenn die Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme es zuläßt. Unzulässig ist die Anwendung gegen Personen im Kindesalter. Dasselbe gilt, wenn unbeteiligte Personen gefährdet werden können. Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schußwaffen nicht anzuwenden (§ 17 Abs. 3 bis 5). Für die Anwendung von Schußwaffen durch die DVP gelten strengere Bestimmungen als für den Schußwaffengebrauch durch die Grenztruppen der NVA (s. Rz. 11 zu Art. 7). Trotzdem sind die Bestimmungen für die DVP weniger streng als die entsprechenden in der Bundesrepublik, besonders was die Anwendung von Schußwaffen bei Vergehen anbetrifft<sup>82</sup>. Die Anwendung bei Staatsverbrechen ist eine Folge des strengen politischen Strafrechts der DDR.

Das Gesetz regelt ferner die Entschädigungspflicht der DVP für Personen, die bei der 69 Unterstützung der DVP einen Schaden erleiden. Ein Schadensersatz ist für eine Person ausgeschlossen, die zur Mithilfe bei der Beseitigung der von ihr verursachten Störungen hinzugezogen wurde (§ 18).

Als Rechtsmittel ist nur die Beschwerde zugelassen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Beschwerdegrund bekannt wurde, bei der Dienststelle der DVP mündlich oder schriftlich einzulegen ist, die die Maßnahme getroffen hat. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch können Ausnahmen zugelassen werden. Gibt der Leiter der Dienststelle der Beschwerde nicht statt, entscheidet der Leiter der übergeordneten Dienststelle innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig.

Der Ministerrat kann anderen Organen die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten 70 Befugnisse übertragen. Unmittelbar durch das Gesetz werden die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit (s. Rz. 74–76 zu Art. 7) ermächtigt, die im Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen. Das Entsprechende gilt für die Angehörigen der NVA, für die der Minister für Nationale Verteidigung nähere Festlegungen trifft (s. Rz. 11 zu Art. 7 für den Schußwaffengebrauch an der Grenze).

g) Die DVP ist Untersuchungsorgan im Sinne von §88 StPO<sup>83</sup>. Sie ist auch auf 71 Grund dieses Gesetzes zur Ermittlung in Strafsachen ermächtigt.

h) Die DVP ist zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren nach dem Gesetz 72 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG)<sup>84</sup> beim Vorliegen von Tatbeständen, die in der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten<sup>85</sup> bezeichnet sind, ermächtigt.

i) Die DVP ist zu Kontrollmaßnahmen gegenüber Personen verpflichtet, die wegen 73 eines Verbrechens und Vergehens verurteilt sind, wenn das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit die Polizeiaufsicht angeordnet hat (§ 48 StGB<sup>86</sup>).

82 Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) vom 10. 3. 1961 (BGBl. I S. 165).

83 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i.d.F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

84 vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101) i.d.F. vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 591) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

85 vom 16. 5. 1968 (GBl. II S. 359).

86 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1) i.d.F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 14), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).